

Er scheint  
jeden Montag, Mittwoch  
und Freitag; während der  
Buchhändler-Messe zu  
Ostern, täglich.

# Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Beiträge  
für das Börsenblatt sind an  
die Redaction, — Inse-  
rate an die Expedition  
desselben zu senden.

N. 118.

Leipzig, Montag den 25. September.

1865.

## A m t l i c h e r T h e i l.

### Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst zwischen Württemberg und Frankreich vom 24. April 1865.

Seine Majestät der König von Württemberg und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, gleichmäßig von dem Wunsche befehle, in gemeinsamem Einverständnisse solche Maßregeln zu treffen, welche Ihnen zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer Uebereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Württemberg den Herrn Johann August Freiherrn von Wächter, Allerhöchst Ihren Staatsrath, Kammerherrn und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen u. s. w., und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen den Herrn Eduard Drouyn de Lhuys, Senator des Kaiserreichs, Allerhöchst Ihren Minister und Staats-Secretär im Departement der auswärtigen Angelegenheiten u. s. w.,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

#### Art. 1.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder andern Schriften, von musikalischen Compositionen und Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen anderen ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst, sollen in jedem der beiden Staaten gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daselbst dem Eigenthum an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Male in dem Lande selbst veröffentlicht worden sind.

Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte in dem Lande, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, in Kraft sind, und sie sollen in dem andern Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche für den Schutz der einheimischen Autoren gesetzlich festgestellt ist.

#### Art. 2.

Es soll gegenseitig erlaubt sein, in jedem der beiden Länder Auszüge aus Werken oder ganze Stücke von Werken, welche zum Zweihunddreißigsten Jahrgang.

ersten Mal in dem andern Lande erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet und in der Landessprache mit erläuternden Anmerkungen oder mit Uebersetzungen zwischen den Zeilen oder am Rande versehen sind.

#### Art. 3.

Um allen literarischen und Kunst-Erzeugnissen den im ersten Artikel bestimmten Schutz zu sichern und um die Verfasser oder Herausgeber solcher Werke demzufolge vor den Gerichten beider Länder zu Klagen gegen unbefugte Nachahmungen zuzulassen, genügt es, daß die erwähnten Verfasser oder Herausgeber ihr Eigenthumsrecht constatiren, indem sie durch ein Zeugniß der im betreffenden Lande zuständigen Behörde den Nachweis liefern, daß das fragliche Werk ein Originalwerk ist, welches in dem Lande, in dem es veröffentlicht worden ist, den gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck oder unbefugte Nachahmung genießt.

Für die in Frankreich veröffentlichten Werke wird dieses Zeugniß durch das „bureau de la librairie“ im Ministerio des Innern ausgestellt und von der Württembergischen Gesandtschaft in Paris beglaubigt; für die im Königreich Württemberg veröffentlichten Werke wird dasselbe vom Ministerio des Innern ausgestellt und von der Französischen Gesandtschaft in Stuttgart beglaubigt werden.

#### Art. 4.

Die Bestimmungen des Artikels 1. sollen gleiche Anwendung auf die Aufführung oder Darstellung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche, nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft, zum ersten Mal in einem der beiden Länder veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

#### Art. 5.

Den Originalwerken werden die, in einem der beiden Staaten veranstalteten Uebersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demzufolge sollen diese Uebersetzungen, rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem andern Staate, den im Artikel 1. festgesetzten Schutz genießen. Es ist indeß wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber, dem ersten Uebersetzer irgend eines in todtter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfang.

#### Art. 6.

Der Autor eines jeden, in einem der beiden Länder veröffentlichten Werkes soll, von dem Tage des ersten Erscheinens der